

## Synopse zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage

Aktuelle Fassung	Entwurf Änderung
<p><b>§ 1 Frühlingsmarkt</b></p> <p>(1) Aus Anlass des Frühlingsmarktes dürfen am ersten Veranstaltungssonntag Verkaufsstellen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.</p> <p>(2) Das Gebiet des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt umfasst den im Lageplan 1 zu dieser Verordnung markierten Bereich.</p>	<p><b>§ 1 Frühlingsmarkt</b></p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p><b>§ 2 Michaelis-Kirchweih (1. Sonntag)</b></p> <p>(1) Aus Anlass der Michaelis-Kirchweih dürfen am ersten Veranstaltungssonntag Verkaufsstellen innerhalb des Innenstadtbereichs in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.</p> <p>(2) Das Gebiet des Innenstadtbereichs umfasst den im Lageplan 2 zu dieser Verordnung markierten Bereich.</p>	<p><b>§ 2 Michaelis-Kirchweih (1. Sonntag)</b></p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p><b>§ 3 Kirchweihzug, Michaelis-Kirchweih (2. Sonntag)</b></p> <p>Aus Anlass des Kirchweihzuges dürfen am zweiten Veranstaltungssonntag der Michaelis-Kirchweih Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.</p>	<p><b>§ 3 Kirchweihzug, Michaelis-Kirchweih (2. Sonntag)</b></p> <p>(1) Aus Anlass des Kirchweihzuges dürfen am zweiten Veranstaltungssonntag der Michaelis-Kirchweih Verkaufsstellen <b>innerhalb des Innenstadtbereichs und eines Teilbereichs der Südstadt</b> in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.</p> <p>(2) <b>Das Gebiet des Innenstadtbereichs und des Teilbereichs der Südstadt (Abs. 1) umfasst den im Lageplan 3 zu dieser Verordnung markierten Bereich.</b></p>
<p><b>§ 4 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p>	<p><b>§ 4 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p>